LUZERNER BÄUERINNEN UND BAUERN

BESCHÄFTIGUNG LANDW. MITARBEITER

Sie möchten auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb eine Arbeitskraft beschäftigen. Nachfolgend unsere Empfehlung für das richtige Vorgehen.

BESCHÄFTIGUNG EINER HILFS- ODER FACHKRAFT

- **Schriftlicher Arbeitsvertrag**
  Regeln Sie alle Arbeitsverhältnisse schriftlich. Unter luzernerbauern.ch finden Sie die entsprechenden Empfehlungen und Hilfsmittel.
  - Normalarbeitsvertrag (NAV) für das Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern
  - Arbeitsverhältnis und Lohnrichtlinien
  - Empfehlungen zum Einzelarbeitsvertrag
  - Vorlage Arbeitsvertrag (Word-Dokument)
- **Regeln UVG- und Krankentaggeld-Deckung sowie berufliche Vorsorge (BVG)**
  Hilfestellung und Antworten auf Ihre Fragen bietet die Abteilung Versicherungsberatung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (T +41 41 925 80 70, versicherung@luzerner-bauern.ch). Mit der Globalversicherung haben Sie ein auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse optimal abgestimmtes (sorglos) Paket.
- **Meldung kantonale Ausgleichskasse** [1]
  Melden Sie mit Arbeitsaufnahme das Arbeitsverhältnis der kantonalen Ausgleichskasse. Klären Sie mit dieser Stelle gleichzeitig den Anspruch des Arbeitnehmers auf Familienzulagen *.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen**
  Stellen Sie sicher, dass Ihr Betrieb die EKAS-Richtlinie 6508 erfüllt. Diese konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialisten sowie die Massnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (agriTOP).

BESCHÄFTIGUNG FACHKRAFT

Bei Beschäftigung einer Fachkraft (EFZ) sind keine weiteren Schritte nötig.

BESCHÄFTIGUNG HILFSKRAFT

- **Erfüllen der Stellenmeldepflicht**
  Stellen Sie sicher, dass die Stellenmeldepflicht vor Vertragsabschluss erfüllt ist (Wartefrist 8 Tage). Dazu muss die offene Stelle unter arbeit.swiss öffentlich ausgeschrieben werden.

  Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit – dazu gehören auch Hilfskräfte, welche in der Landwirtschaft beschäftigt sind – beschlossen, um das Potenzial inländischer Arbeitskräfte besser zu nutzen.

---

[1] Kantonale Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15
(als Arbeitgeber/in Anmelden ¦ Erstanmeldung Arbeitnehmer ¦ Mitarbeiter An-/Abmelden)

BESCHÄFTIGUNG HILFSKRAFT AUS DEM EU-/EFTA-RAUM

- **Krankenversicherung**
  Der Arbeitgeber steht in der Mitverantwortung, dass bei ausländischen Arbeitskräften per Einreise in die Schweiz die KVG-Versicherungsdeckung vorliegt. Hilfestellung und Antworten auf Ihre Fragen bietet unter anderem die Regionalstelle der Krankenkasse Agrisano, +41 41 925 89 70, agrisano-lu@zugerbv.ch.

- **Arbeitsmarktliche Bewilligung**
  Stellen Sie sicher, dass bei Arbeitsaufnahme das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsmarktbehörde geregelt ist. Abhängig von der Anstellungsdauer sind unterschiedliche Bewilligungsarten möglich (Meldeverfahren, L- und B-Bewilligung).

- **Anmeldung Quellensteuer**[2]
  Es gehört zur Pflicht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen Arbeitskraft, unter Angabe des Zivilstandes, der Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder und der Lohnsumme, der kant. Abteilung Quellensteuer anzumelden. Sie bestätigt darauf den Tarif, welcher mit dem Arbeitnehmer abzurechnen ist. Abrechnungspflichtig ist der Arbeitgebende.

- **Anspruch Familienzulagen** *
  Um den Anspruch auf Familienzulagen für im Herkunftsland lebende Angehörige geltend zu machen, muss der Arbeitnehmer das durch die Behörde seines Herkunftslandes ergänzte und unterzeichnete Formular E 411 beibringen. Ein Anspruch auf Familienzulagen besteht erst dann, wenn dieser durch die kantonale Ausgleichskasse schriftlich bestätigt ist.

- **Anmeldung Gemeinde**
  Bei einer Beschäftigung von mehr als 4 Monaten, muss der Arbeitnehmende innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsaufnahme auf der Einwohnermeldestelle der Gemeinde angemeldet werden. Dazu muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag, gültiger Personalausweis und der Nachweis der KVG-Deckung des Arbeitnehmers mitgebracht werden. Falls der ausländische Arbeitnehmer die Logis nicht beim Arbeitgeber hat, ist der Mietvertrag vorzuweisen.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND
Schellenrain 5, 6210 Sursee
Telefon 041 925 80 20
eMail personal@luzernerbauern.ch

Stand: Oktober 2026

[2] Dienststelle Steuern, Abteilung Quellensteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
Website ¦ Mitarbeiter Anmelden ¦ online Abrechnen)